

Öffentliche Bekanntmachung

Veröffentlichung des Entwurfs der
6. punktuellen Flächennutzungsplanänderung
zur Ausweisung einer Sonderbaufläche „Klärschlammbehandlung“
auf Grundstück Flst.Nr. 828, Gemarkung Dillendorf
(„KomPhos-Anlage“)

Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach hat am 13.01.2025 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 6. punktuellen Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung einer Sonderbaufläche „Klärschlammbehandlung“ auf Grundstück Flst. Nr. 828, Gemarkung Dillendorf („KomPhos-Anlage“) gebilligt und beschlossen, die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ziele und Zwecke der Planung

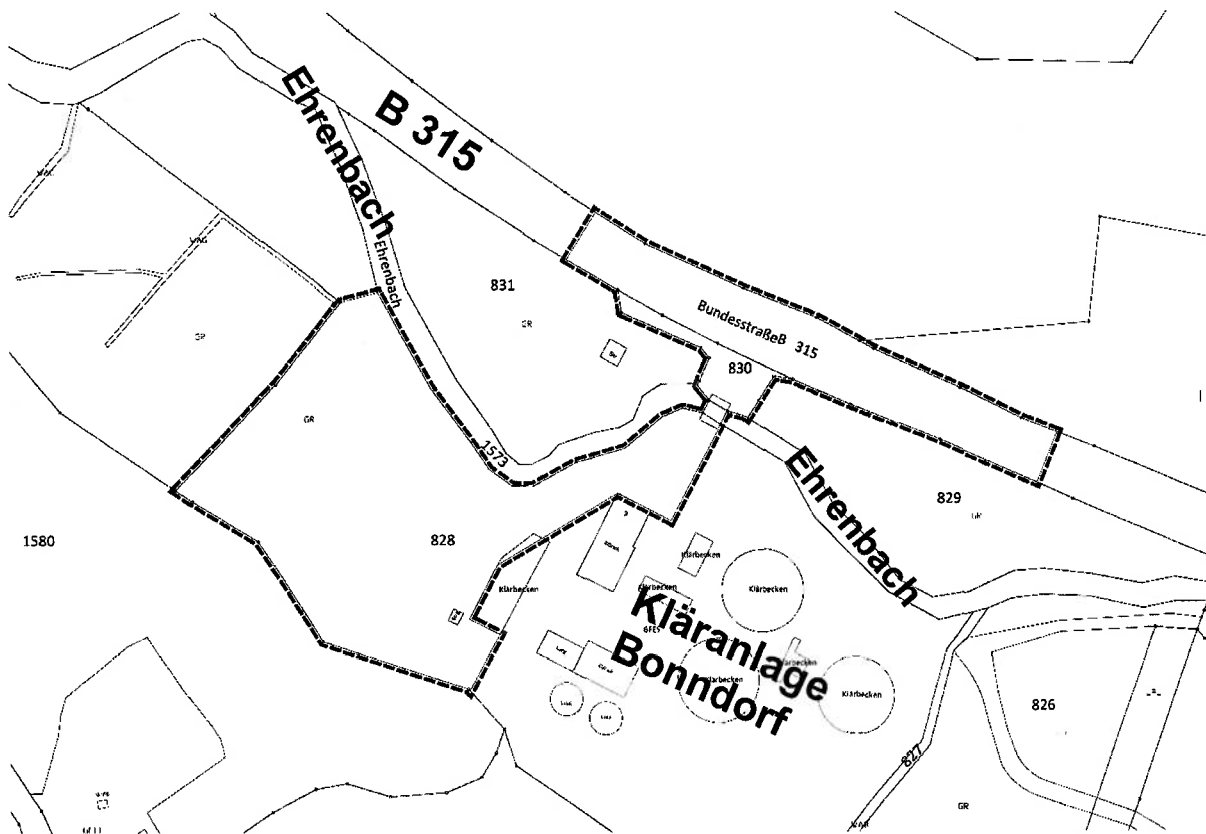
Die KomPhos Bonndorf GmbH & Co. KG i.G. plant auf dem Betriebsgelände der Kläranlage Bonndorf die Errichtung und den Betrieb einer KomPhos-Anlage. In der Anlage wird entwässerter Klärschlamm verwertet und als Endprodukt ein Dünger erzeugt. Dieser kann Standard-Mineraldünger voll umfänglich ersetzen. Die Anlage ist immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig und bedarf im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Stadt Bonndorf im Schwarzwald unterstützt diese ressourcenschonende, nachhaltige Art der Klärschlammbehandlung und -weiterverarbeitung. Durch die Behandlung, Weiterverarbeitung und Veredelung von Klärschlamm leistet die Stadt einen positiven Beitrag zu einem nachhaltigen Wertstoffkreislauf, zur Gewerbeentwicklung / Wertschöpfung vor Ort, und zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Bonndorf. Die Stadt möchte daher für die geplante Abfallbehandlungsanlage einen Bebauungsplan aufstellen und damit die Genehmigungsgrundlage für die Anlage schaffen und die städtebauliche Ordnung planerisch gewährleisten.

Durch die unmittelbare Lage an der B 315 ist das Gebiet verkehrlich sehr gut angebunden und soll auch nur von der B 315 her erschlossen werden. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans „KomPhos-Anlage“ zeitgleich geändert.

Mit der Darstellung einer Sonderbaufläche und von Grün- und Verkehrsflächen will die Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf–Wutach die Grundlage für die Entwicklung des Bebauungsplans i. S. d. § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB beitragen.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 10.700 m² liegt auf dem Gelände der Kläranlage Bonndorf im Ehrenbachtal südlich der B 315 zwischen Bonndorf-Wellendingen und Stühlingen-Schwaningen im Eigentum der Gemeinde, die dem Betreiber die benötigte Fläche zur Verfügung stellen will. Unmittelbar östlich der geplanten KomPhos-Anlage befindet sich die bestehende Kläranlage. Innerhalb des Plangebiets befindet sich auch eine Anlage des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Stadt Stühlingen, die nicht Teil der Kläranlage Bonndorf ist. Etwa 200 m östlich des Standorts quert eine oberirdische Freileitung das Ehrenbachtal. Die nächstgelegenen Wohnlagen im Stühlinger Stadtteil Unterwangen liegen in ca. 400 m Entfernung vom Plangebiet. Aktuell wird der Teilbereich des Plangebiets, in welchem die KomPhos-Anlage gebaut werden soll, landwirtschaftlich (Gras- und Heuernte) genutzt. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Entwurf der 6. punktuellen Flächennutzungsänderung wird mit Begründung und Umweltbericht sowie FFH-Verträglichkeitsprüfung vom

24.02.2025 bis einschließlich 04.04.2025 (Veröffentlichungsfrist)

auf der Internetseite der Stadt Bonndorf im Schwarzwald unter

<https://www.bonndorf.de/buergerinfo/service-und-aktuelles/flaechennutzungsplan.html>

und alternativ

<https://www.bonndorf.de/buergerinfo/service-und-aktuelles/aktuelles.html>

sowie auf der Internetseite der Gemeinde Wutach unter

<https://www.wutach.de/leben-wohnen/bauen/bebauungsplaene>

veröffentlicht.

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden alle Unterlagen innerhalb der oben genannten Frist im Rathaus der Stadt Bonndorf im Schwarzwald, Bauamt, Martinstraße 8, 79848 Bonndorf im Schwarzwald, sowie im Rathaus der Gemeinde Wutach, Amtshausstraße 2, 79879 Wutach, während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

- **Umweltbericht** vom 31.10.2024 (Müller BBM Industry Solutions GmbH)
Diese Unterlagen enthalten die folgenden Arten umweltbezogener Informationen mit folgenden Darstellungen wesentlicher Auswirkungen und Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen:
 1. auf die Flora und Fauna:
Es können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch die Planung hervorgerufen werden, die jedoch durch die vorgesehenen internen und externen Ausgleichsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden, so dass den planbedingten Eingriffen nur noch eine hohe Beeinträchtigungsintensität zuzuordnen ist. Es sind konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich, um den Schutz von Arten (v.a. Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse) innerhalb des Plangebiets sicherzustellen.
 2. auf den Boden:
Es werden Eingriffe in das Schutzgut Boden hervorgerufen, die zu einem Verlust von ökologischen Bodenfunktionen im Plangebiet führen. Die Eingriffe werden jedoch durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig ausgeglichen, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.
 3. auf die Landschaft:
Die planungsbedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut sind zweigeteilt zu bewerten. Im unmittelbaren Nahbereich sind Veränderungen des Orts- und Landschaftsbilds als hoch zu bewerten, da der verhältnismäßig große Baukörper von den offenen Hängen im Umfeld eine Veränderung des Landschaftsbilds hervorruft. Demgegenüber ist eine bestehende Vorbelastung (Kläranlage, Hochspannungstrasse) zu berücksichtigen. Mit zunehmender Distanz und aufgrund von abschirmenden Wirkungen (Tallage, Wälder / Gehölze) ist die Reichweite der Wirkung begrenzt. Weitere Störwirkungen treten vor allem während der Bauphase auf und sind somit nicht von Dauer.
 4. auf das Klima:
Die Auswirkungs- und Beeinträchtigungsintensität der Planung auf den lokalen Klimahaushalt wird unter Berücksichtigung der festgesetzten Dach- und Fassadenbegrünung sowie der privaten Grünflächen als gering eingestuft.
 5. auf die Luft:
Mögliche, durch die Planung hervorgerufene Konflikte erscheinen im Hinblick auf deren lufthygienische Auswirkungen mit den Instrumenten nachgelagerter Verfahren (z. B. BimSchG-Verfahren, Baugenehmigungsverfahren) bewältigbar. Die Planung ist daher im Hinblick auf Stoffeinträge als umweltverträglich zu bewerten.
 6. auf die Fläche:
Das betroffene Grundstück ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Abwasserbeseitigung dargestellt und somit bereits für eine bauliche Nutzung vorbereitet. Unter Berücksichtigung des geringen Umfangs der Versiegelung und der planerisch vorbereiteten Nutzung ist die Flächeninanspruchnahme als gering zu bewerten.
 7. auf den Menschen:
Durch die Planung wird keine als erheblich nachteilig zu beurteilende Beeinträchtigung des Schutzguts, insbesondere der menschlichen Gesundheit, ermöglicht. Die mit der Planung und ihrer Realisierung verbundenen Wirkungen auf den Menschen sind als gering einzustufen.
 8. auf das Wasser:
Mit dem Vorhaben sind keine nachteiligen Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern verbunden, zumal innerhalb des Plangebiets keine relevanten Oberflächengewässer vorhanden sind. Der nahegelegene Ehrenbach wird durch die

festgesetzte private Grünfläche vor direkten Eingriffen geschützt. Die Grundwasserneubildung wird nur in geringem Ausmaß beeinträchtigt. Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser wird dem Ehrenbach und damit dem Wasserhaushalt zugeführt. Stofffrachten, die in das Oberflächengewässer eingetragen werden, sind vorliegend so gering, dass sich keine erheblichen Auswirkungen ergeben.

9. auf Kulturgüter:

Innerhalb des Plangebiets sind keine Bestandteile des kulturellen Erbes, wie bspw. Bau- und Bodendenkmäler, sowie sonstige Sachgüter von einem besonderen Wert für den Menschen vorhanden. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Planung ist daher auszuschließen.

- **FFH-Verträglichkeitsprüfung** vom 31.07.2024 (Müller BBM Industry Solutions GmbH)
Im Ergebnis wird festgestellt, dass Wirkfaktoren zwar teilweise mit Einwirkungen auf das FFH-Gebiet „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach“ verbunden sind, diese Einwirkungen jedoch nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets, seiner Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen. Die Planungen sind zusammenfassend betrachtet mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten verbunden und damit als FFH-verträglich einzustufen.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die nach Einschätzung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen:

- Landratsamt Waldshut – Fachbereich Naturschutz, Stellungnahme vom 07.03.2024: Es wird auf das direkt angrenzende FFH-Gebiet, auf weiter entfernt liegenden Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete, ein im Plangebiet liegendes Biotop, Artenschutz und die Eingriffs-/ Ausgleichssituation hingewiesen.
- Landratsamt Waldshut – Fachbereich Gewässerschutz, Stellungnahme vom 07.03.2024: In der Planung sind der Gewässerrandstreifen entlang des Ehrenbachs sowie ein Überschwemmungsgebiet mit daraus folgendem Bauverbot nach § 78 (1) WHG zu berücksichtigen. Eine Untergrunderkundung wegen Grund- und Hangdruckwasser wird empfohlen.
- Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 12.01.2024: Es soll ein Hinweis zur Denkmalpflege aufgenommen werden.
- NABU Gruppe Oberes Wutachtal, Stellungnahme vom 22.02.2024: Es wird auf ein Offenland / Freiland-Klimatop, das Biotop Sickerquelle mit Hochstaudenflur, den Biotopverbund, mögliche Verunreinigungen des Ehrenbachs, Erdaushub und Begrünung der Fassaden hingewiesen.
- Stadt Stühlingen, Stellungnahme vom 16.02.2024: Hochwasserschutz, Starkregenereignisse, Schadstoffbelastungen, Wasserschutzgebiete, Biotope und der Artenschutz sind bei der Planung und beim Betrieb der Anlage zu beachten. Schalltechnische Untersuchungen zur Ermittlung von möglichen Lärmeinwirkungen und deren Auswirkungen auf die Wohngebiete in Wangen und Schwaningen werden für erforderlich gehalten. Zur Erkundung des Untergrunds sind geotechnische Stellungnahmen zum Vorhaben zu erstellen. Lufthygienische Nachteile sind zu vermeiden, Luftschadstoffbelastungen und Geruchsimmissionen sind zu untersuchen. Die Eingriffe in das Landschaftsbild und die Einbindung der Anlage sind visuell im weiteren Verfahren darzustellen. Mögliche gesundheitliche Auswirkungen durch die von der Anlage ausgehenden Immissionen sind zu untersuchen und die Auswirkungen darzustellen.
- Mehrere Bürger fordern eine Untersuchung zu den Langzeitauswirkungen der Schadstoffe im Einzelnen und in Wechselwirkung zueinander.
- Mehrere Bürger weisen darauf hin, dass beim Betrieb der Anlage Lärmemissionen entstehen, auch von den LKW, die anliefern und abtransportieren.

- Mehrere Bürger weisen darauf hin, dass es eine signifikante Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität durch permanent sichtbaren Wasserdampf, Geruchsbelästigung und Lärm durch höheres Verkehrsaufkommen von LKW-Transporte geben wird und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit der Bewohner zu erwarten sind.
- Mehrere Bürger weisen darauf hin, dass bei Windstrommessungen auch die durch den Klimawandel ausgelösten Windstromänderungen berücksichtigt werden, da besonders im Talkessel, für den der Bebauungsplan erstellt werden soll, Wechselwirkungen der Luftströme zu beachten sind.
- Mehrere Bürger weisen darauf hin, dass die KomPhos-Anlage Naturschutzgebiete beeinträchtigt.
- Mehrere Bürger weisen darauf hin, dass die KomPhos-Anlage bei einem Hochwasserereignis überschwemmungsgefährdet ist
- Mehrere Bürger weisen darauf hin, dass die KomPhos-Anlage Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel durch den Eingriff in Bodenstrukturen hat.
- Mehrere Bürger weisen darauf hin, dass das Sondergebiet für Klärschlammverwertung inmitten eines FFH Schutzgebietes geplant wird, direkt neben dem Ehrenbach, der bei Hochwasser über das Baufenster läuft.
- Mehrere Bürger weisen darauf hin, dass durch die KomPhos-Anlage Risiken entstehen, die für das Landschaftsschutzgebiet nicht überschaubar sind.
- Mehrere Bürger weisen darauf hin, dass am Ehrenbach und dem geplanten Baugebiet sich Feuchtbiotope befinden, die für viele Tier- und Pflanzenarten überlebenswichtig sind und durch den Eingriff und Neubau bedroht werden.
- Mehrere Bürger weisen darauf hin, dass der landwirtschaftliche Flächenbedarf zur Produktion von regionalen Nahrungs- und Futtermitteln ist im Rahmen der Abwägung bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist, ebenso die Umweltbelastungen, der Verkehr und weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens.
- Mehrere Bürger weisen darauf hin, dass die KomPhos-Anlage Fischer und Biber stört.
- Mehrere Bürger weisen darauf hin, dass der Schwarzstorch mehrfach im Ehrenbachtal gesichtet wurde.
- Mehrere Bürger weisen darauf hin, dass tausende Bienenvölker ihren Lebensraum im Ehrenbachtal und auf den Wildwiesen rund um die Kläranlage Bonndorf haben.
- Mehrere Bürger weisen darauf hin, dass die KomPhos-Anlage Fledermäuse stört.
- Mehrere Bürger fragen nach Untersuchungen der Artengruppe der Frösche.
- Mehrere Bürger fragen, wer die Kosten der fachgerechten Entsorgung des alten Aushubs der Kläranlage, der mit Arsen und Blei belastet ist, übernehme.
- Mehrere Bürger weisen darauf hin, dass die KomPhos-Anlage das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt.
- Mehrere Bürger fragen nach Ausgleichsflächen, die in ausreichender Zahl vorhanden sein müssen.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Bonndorf im Schwarzwald und bei der Gemeinde Wutach abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (z.B. per E-Mail an alexandra.isabo@bonndorf.de), können aber bei Bedarf auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 6. punktuelle Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bonndorf, den 20.02.2025



Marlon Jost
Bürgermeister /
Vorsitzender der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft